

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Berufsbezeichnung	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
23.	Panzerelektromeister 4	Panzerelektromeister	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (BMSR-Technik)
24.	Panzeroptikmeister	Panzeroptikmeister	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (Feinmechanik)
25.	Mechaniker für Panzerspezialausrüstung	Meister für BMSR-Technik	Meister der sozialistischen Industrie Elektrotechnik — Elektronik (BMSR-Technik)
26.	Panzergeschützmeister bzw. Panzerwaffenmeister	Panzergeschützmeister	Meister der sozialistischen Industrie für Maschinen-, Aggregate- und Gerätebau Meister der sozialistischen Industrie für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Anordnung über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen

vom 30. April 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

1. volkseigene Betriebe und Kombinate, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, andere sozialistische Genossenschaften, staatliche Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen, Staats- und Wirtschaftsorgane — nachstehend Betriebe genannt — und
2. Jugendliche, die einen Lehrvertrag abschließen
3. Erziehungsberechtigte derjenigen Jugendlichen, die einen Lehrvertrag abschließen und das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben
4. Räte der Kreise bzw. kreisfreien Städte, Organ für Berufsbildung und Berufsberatung, zur Kontrolle des Abschlusses, der Änderung sowie der vorfristigen Auflösung von Lehrverträgen.

Abschluß des Lehrvertrages

§ 2

(1) Zwischen dem Betrieb und dem Jugendlichen, der zur Berufsausbildung eingestellt wird, ist ein Lehrvertrag abzuschließen. Durch den Abschluß eines Lehrvertrages wird ein Lehrverhältnis als besondere Art des Arbeitsrechtsverhältnisses begründet, durch das der Lehrling das Recht und die Pflicht zum Erlernen eines Ausbildungsberufes verwirklicht. Während des Lehrverhältnisses erhält der Lehrling die dem Ausbildungsberuf und dem Lehrziel entsprechende Ausbildung und Erziehung für die zukünftige Tätigkeit.

(2) Auf das Lehrverhältnis sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus dieser Anordnung nichts anderes ergibt, die für das Arbeitsrechtsverhältnis

geltenden Rechtsvorschriften des Gesetzbuches der Arbeit und andere Rechtsvorschriften arbeitsrechtlichen Inhalts anzuwenden.

§ 3

(1) Der Lehrvertrag ist zwischen dem Jugendlichen und dem Betrieb auf der Grundlage der „Systematik der Ausbildungsberufe“ sowie des zwischen den Betrieben und den Räten der Kreise, kreisfreien Städte bzw. Bezirke abgestimmten Planes „Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung“ vor Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen und zu unterzeichnen. Der Abschluß des Lehrvertrages hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bewerbung des Jugendlichen auf der Grundlage des Rahmenlehrvertrages* zu erfolgen, wenn zwischen dem Betrieb und dem Jugendlichen Übereinstimmung besteht. Je eine Ausfertigung des Lehrvertrages erhalten der Lehrling und der Betrieb.

(2) Bei Jugendlichen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, bedarf es zum Abschluß, zur Änderung vereinbarter Bedingungen und zur vorfristigen Auflösung des Lehrvertrages der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 4

(1) Im Lehrvertrag ist der Ausbildungsberuf bzw. das Teilgebiet eines Ausbildungsberufes entsprechend der in der Systematik der Ausbildungsberufe enthaltenen Berufsbezeichnung, die Berufsnummer und die Ausbildungsdauer mit Angabe des Beginns und der Beendigung des Lehrverhältnisses zu vereinbaren. Für die Ausbildung in einem Grundberuf und in anderen Ausbildungsberufen mit Spezialisierungsrichtungen ist außerdem die Spezialisierungsrichtung zu vereinbaren. Spezielle Rechte und Pflichten für den Lehrling, die Erziehungsberechtigten sowie den Betrieb können im Lehrvertrag zusätzlich vereinbart werden.

(2) Mit der Unterzeichnung des Lehrvertrages verpflichten sich die Beteiligten, die Pflichten aus dem Lehrverhältnis gewissenhaft zu erfüllen.

§ 5

(1) Nach Abschluß des Lehrvertrages bedarf die Änderung der vereinbarten Ausbildung und die vorfristige Auflösung des Lehrvertrages entsprechend § 11 der Zu-

* veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 9/III0